

Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht
German Society of International Law

AjV

ZEIT UND INTERNATIONALES RECHT

Gemeinsame Tagung des Arbeitskreises junger
Völkerrechtler und der Deutschen Gesellschaft
für Internationales Recht

15.-16.9.
2017

RUHR
UNIVERSITÄT
BOCHUM

RUB

Eine gemeinsame Tagung von

AjV

Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht
German Society of International Law

mit freundlicher Unterstützung von



ZEIT UND INTERNATIONALES RECHT

Gemeinsame Tagung des Arbeitskreises junger
Völkerrechtler und der Deutschen Gesellschaft
für Internationales Recht

15.-16.9.
2017

RUHR
UNIVERSITÄT
BOCHUM

RUB



Inhaltsverzeichnis

Grußwort der Organisatoren	6
Grußwort der DGIR	9

Die Tagung

Tagungskonzept	11
Tagungsprogramm	12

Tagungsaufakt

Keynote-Speech	16
Prof. Dr. Georg Nolte „Keynote-Speech: Zeiten im Völkerrecht“	17

Panels

1 – Zeitlicher Wandel vor Gericht	18
--	----

Referenten	20
-------------------	----

Dr. Yury Safoklov	20
-------------------	----

Dr. Maria Bertel	22
------------------	----

Kommentatoren	24
----------------------	----

Dr. h.c. Tim Eicke QC	24
-----------------------	----

Prof. Dr. Marten Breuer	25
-------------------------	----

2 – Völkervertragsrechtliche und	26
---	----

methodische Grenzen: Zeitlicher	
--	--

Wandel im Investitionsschutzrecht	
--	--

Referenten	26
-------------------	----

Katharina Gatzsche	26
--------------------	----

Dr. Dominic Beckers-Schwarz	28
-----------------------------	----

Kommentatoren	30
----------------------	----

Prof. Dr. Karsten Nowrot, LL.M.	30
---------------------------------	----

Prof. Dr. Thilo Rensmann, LL.M.	31
---------------------------------	----

3 – Normsetzung und Normfortgel-	32
---	----

tung im Humanitären Völkerrecht	
--	--

Referenten	32
-------------------	----

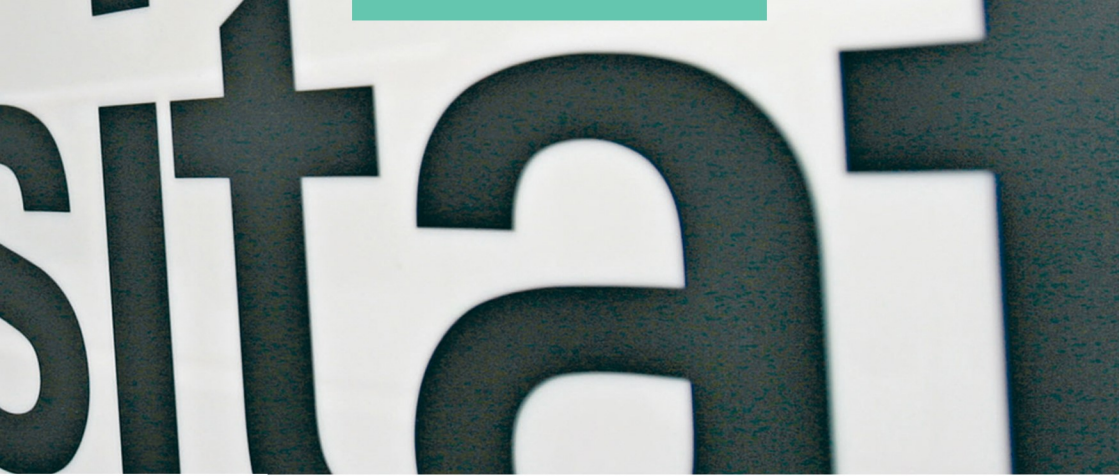
Tobias Ackermann	32
------------------	----

Linus Mührel	34
--------------	----

Kommentatoren	36
----------------------	----

Prof. Dr. Marco Sassòli	36
-------------------------	----

Dr. Heike Niebergall-Lackner, LL.M.	37
-------------------------------------	----



4 – The Functions of International Law: From Status to Process	38	Zusammenfassende Betrachtung der Tagungsvorträge	54
Referenten		Prof. Dr. Adelheid Puttler, LL.M.	55
Dr. Elena Konnova	38	Informationsmaterial	
Dr. Antal Berkes, LL.M., M.A.	40	Campusplan	56
Kommentatoren	42	Teilnehmerliste	58
Prof. Dr. Hans-Joachim Heintze	42		
Prof. Dr. Mehrdad Payandeh, LL.M.	43	Impressum	63
5 – Der Einfluss des Faktors Zeit auf das materielle internationale Recht	44		
Referentin			
Elisabeth Hoffberger	44		
Kommentator	46		
Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack	46		
6 – Die Zukunftsorientierung des internationalen Rechts	48		
Referenten			
Dr. Jochen Rauber	48		
Sué González Hauck	50		
Kommentatoren	52		
Prof. Dr. Andreas L. Paulus	52		
Prof. Dr. Christina Binder	53		



Liebe Tagungsteilnehmer,

wir begrüßen Sie und Euch alle sehr herzlich zur gemeinsamen Tagung der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht (DGIR) und des Arbeitskreises junger Völkerrechtler (AjV) unter dem Titel „Zeit und Internationales Recht“! Nach den Tagungen in Düsseldorf 2012 und Göttingen 2014 ist dies bereits die dritte Veranstaltung. Wir freuen uns daher auch, dass viele der Teilnehmer der vorherigen Tagungen in teils unterschiedlichen Rollen auch dieses Mal wieder dabei sind.

Zugleich möchten wir uns bei der DGIR als Mitveranstalterin der

Tagung bedanken, hier vor allem bei Herrn Professor Georg Nolte als kürzlich ausgeschiedenem Vorsitzenden, sowie Herrn Professor August Reinisch, der nun an die Spitze der Gesellschaft gerückt ist. Den Austausch zwischen den „Generationen“ von Völkerrechtlern zu fördern betrachtet die DGIR als eine Investition in die Zukunft, die sie auch freundlicherweise dieses Jahr weiter fortsetzt. Den beiden Vorsitzenden danken wir hierfür sehr und Herrn Professor Nolte danken wir zudem dafür, dass er auch sogleich noch zugesagt hat, die Keynote-Speech der Tagung zu halten.

Dank gilt ferner auch der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum, allen voran dem Dekan, Herrn Professor Wolfram Cremer, der das Tagungsvorhaben von Anfang an vorbehaltlos gestützt und auch zur Tagungsfinanzierung den Grundstein gelegt hat. Dank gilt auch den Mitarbeiterinnen im Dekanat, vor allem Frau Heike Müller, die uns half, die Herausforderungen der Bürokratie zu meistern.

Weiterer Dank gilt der RUB Research School PLUS, die die Tagung finanziell möglich macht. Aus dem Team der Research School danken wir zudem besonders Frau Dr. Gemicioglu und Frau Sprung für ihre vielfältige Unterstützung.

Die Durchführung einer Tagung ist nicht ohne personelle Hilfe möglich. Besonders hervorzuheben sind Herr Van Hoang, der die Tagung mit großer Ausdauer optisch ins rechte Licht gerückt hat, und Frau Svea Brück, die die Tagungsorganisation unterstützt hat und die Dokumentation der Tagung auch weiter begleiten wird.

Dank gilt daneben den freiwilligen Helfern aus Augsburg, Bochum und Hamburg, die uns bei der Tagung

organisatorisch unterstützen.

Zu danken ist zudem Frau Professor Adelheid Puttler, Frau Katja Martini und dem gesamten Lehrstuhlteam des Bochumer Völkerrechtslehrstuhls für ihre Unterstützung.

Zu guter Letzt bedanken wir uns ausdrücklich bei allen Referenten der Tagung für ihre Beiträge und bei unseren Kommentatoren, die teils auch extra aus dem Ausland angereist sind, dass sie unserer Anfrage gefolgt sind.

Wir freuen uns auf einen regen und anregenden Austausch!



Dr. Stefan Lorenzmeier, LL.M.



Dr. Felix Boor



Dr. Isabella Risini, LL.M.



Sebastian Wuschka, LL.M.





Prof. Dr. August Reinisch, LL.M.

Vorsitzender,
Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Tagungsteilnehmer,

als Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht, freut es mich ganz besonders, dass wir diese dritte Tagung des Arbeitskreises junger Völkerrechtlerinnen und Völkerrechtler zu dem so zeitgemäßen Thema „Zeit und Internationales Recht“ unterstützen dürfen. Umso mehr tut es mir leid, dass ich aus zeitlichen Gründen nicht selbst daran teilnehmen kann.

Ich gratuliere den Organisatoren dieser Tagung zu einem beeindruckend dichten Programm, das neben Verträgen („treaties over time“) auch die anderen Rechtsquellen des Völkerrechts, nicht nur in ihrer zeitlichen Bedingtheit, sondern auch in ihrem zeitlichen Wandel, untersucht. In kaum einem anderen Rechtsgebiet umfasst der Auslegungshorizont

meist implizit und unreflektiert eine solche zeitliche Breite, von den historischen Wurzeln so mancher Rechtsinstitute bis zum zukunftsorientierten Telos, der eine weitere Anwendung oft erst rechtspolitisch legitimiert. So ist es höchst sinnvoll, sich mit diesen Fragen eingehend auseinanderzusetzen.

Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche Tagung und freue mich in der Zukunft Ihre Ergebnisse im Wege der Lektüre nachzuholen.

Mit besten Wünschen

August Reinisch

TAGUNG & PROGRAMM



ZEIT UND INTERNATIONALES RECHT

Wie jede Rechtsordnung ist auch das internationale Recht dem Faktor Zeit und der aus bestimmten Ereignissen resultierenden Veränderung geistiger Vorstellungen ausgesetzt. Diese Veränderung ist bereits Bestandteil der verschiedenen Rechtsquellen. So ist etwa dem Völkergewohnheitsrecht eine zeitliche Dimension immanent. Die Auslegung von internationalem Recht unterliegt ebenso zeitlichen Determinanten wie der dynamischen Auslegung von Verträgen oder deren Veränderung durch nachfolgende Übung. Zudem erschließt das internationale Recht stets neue Bereiche.

Der Querschnittsansatz der Tagung zielt darauf ab, das Thema Zeit und internationales Recht in verschiedenen Zusammenhängen neu zu beleuchten. Alte und neue Problemlagen sollen so einem (neuartigen) Lösungsansatz zugeführt werden.

Ausgehend von der generellen Betrachtung von „Zeiten im Völkerrecht“ wird im Rahmen der Tagung von den einzelnen Panels insbesondere untersucht werden, welche

Auswirkungen der Faktor Zeit auf das Verständnis allgemeiner und besonderer völkerrechtlicher Rechtsregime, wie den Menschenrechtsverbürgungen der EMRK, des internationalen Wirtschaftsrechts und des humanitären Völkerrechts hat.

Zudem wird diskutiert werden, wie sich das Völkerrecht vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen - zu nennen seien neben den bereits genannten Felder nur die Themenbereiche Veto-Recht, Selbstbestimmungsrecht der Völker, eingefrorene Konflikte und Restitutionsansprüche von Kulturgütern - zeitgemäß weiterentwickeln sollte.

Gefragt werden wird auch, ob aus der Vergangenheit und aus bereits bestehenden Rechtsinstrumenten Rückschlüsse für ein zukunftsorientiertes Verständnis der Völkerrechtsordnung gewonnen werden können oder ob neue Konzepte für eine zukunftsorientierte und zugewandte Rechtsordnung entwickelt werden sollten oder gar müssen.

FREITAG, 15.9.2017

- 10.30 Teilnehmerregistrierung und Stehempfang bei Kaffee/Tee
- 11.15 - 11.45 **Tagungsaufakt**
- Begrüßung und Eröffnung durch das Tagungsorganisations-team
 - Grußwort des Dekans der Juristischen Fakultät der Ruhr Universität Bochum, *Prof. Dr. Wolfram Cremer*
 - Grußwort der RUB Research School, *Dr. Sarah Gemicioglu*
- 11.45 **Keynote-Speech**
Prof. Dr. Georg Nolte, Humboldt Universität zu Berlin & Vorsitzender der UN-Völkerrechtskommission: „Zeiten im Völkerrecht“
– im Anschluss Diskussion –
- 13.00 - 13.45 Mittagspause
- 13.45 - 15.20 **Panel 1 – Zeitlicher Wandel vor Gericht**
(Moderation: *Dr. Isabella Risini, LL.M.*, Ruhr-Universität Bochum)
- Dr. Yury Safoklov*, Fern-Universität Hagen: „Völkerrecht als lex aeterna? – Zur rückwirkenden Anwendung völkervertragsrechtlicher Wertungen durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte“
- Kommentar: *Dr. h.c. Tim Eicke QC*, Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Straßburg
- Dr. Maria Bertel*, Universität Innsbruck: „The Times They Are a Changing – Aspekte des ‘living instrument approach’ des EGMR“
- Kommentar: *Prof. Dr. Marten Breuer*, Universität Konstanz
– im Anschluss Diskussion –
- 15.20 - 15.40 Kaffeepause

15.40 - 17.15 **Panel 2 – Völkervertragsrechtliche und methodische Grenzen: Zeitlicher Wandel im Investitionsschutzrecht**
(Moderation: *Sebastian Wuschka, LL.M.*, Ruhr-Universität Bochum / Luther Rechtsanwaltsgesellschaft, Hamburg)

Katharina Gatzsche, Universität zu Köln: „Einvernehmliche Aufhebungen und Abänderungen bilateraler Investitionsschutzabkommen“

Kommentar: *Prof. Dr. Karsten Nowrot, LL.M.*, Universität Hamburg

Dr. Dominic Beckers-Schwarz, Paris: „Das Zusammenspiel von WTO-Recht und Investitionsrecht“

Kommentar: *Prof. Dr. Thilo Rensmann, LL.M.*, Universität Augsburg

– im Anschluss Diskussion –

17.15 - 17.35 Kaffeepause

17.35 - 19.10 **Panel 3 – Normsetzung und Normfortgeltung im Humanitären Völkerrecht**
(Moderation: *Dr. Felix Boor*, Universität Hamburg)

Tobias Ackermann, Ruhr-Universität Bochum: „Die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf völkerrechtliche Verträge im Wandel der Zeit“

Kommentar: *Prof. Dr. Marco Sassòli*, Universität Genf

Linus Mührel, Freie Universität Berlin: „Die Kommentare des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz im Wandel der Zeit und ihr Einfluss auf die Entwicklung des Humanitären Völkerrechts“

Kommentar: *Dr. Heike Niebergall-Lackner, LL.M.*, Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Genf

– im Anschluss Diskussion –

20.00 Konferenzdinner im „Q-West“ auf dem Campus der Ruhr-Universität

SAMSTAG, 16.9.2017

- ab 09.30 Eintreffen der Teilnehmer bei Kaffee/Tee
- 10.00 - 11.35 **Panel 4 – The Functions of International Law: From Status to Process**
(Moderation: *Dr. Stefan Lorenzmeier, LL.M.*, Universität Augsburg)
Dr. Elena Konnova, Belarusian State University Minsk: „The Right to Self-Determination and Time“
Kommentar: *Prof. Dr. Hans-Joachim Heintze*, Ruhr-Universität Bochum
Dr. Antal Berkes, University of Manchester: „The Time Element in the Settlement of ‘Frozen’ Conflicts“
Kommentar: *Prof. Dr. Mehrdad Payandeh, LL.M.*, Bucerius Law School, Hamburg
– im Anschluss Diskussion –
- 11.35 - 12.00 Kaffeepause
- 12.00 - 12.50 **Panel 5 – Der Einfluss des Faktors Zeit auf das materielle internationale Recht**
(Moderation: *Sebastian Wuschka, LL.M.*, Ruhr-Universität Bochum / Luther Rechtsanwaltsgesellschaft, Hamburg)
Elisabeth Hoffberger, Johannes-Kepler Universität Linz: „Restitutionsansprüche von Kulturgütern im Völkerrecht – der Faktor Zeit als konstituierendes Merkmal“
Kommentar: *Prof. Dr. Robert Uerpmann-Wittzack*, Universität Regensburg
– im Anschluss Diskussion –
- 12.50 - 14.00 Mittagspause

14.00 - 15.35

Panel 6 – Die Zukunftsorientierung des internationalen Rechts

(Moderation: *Dr. Isabella Risini, LL.M.*, Ruhr-Universität Bochum)

Dr. Jochen Rauber, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg:
„Verschiebungen im Zeithorizont des Völkerrechts – Erscheinungsformen und Probleme völkerrechtlicher Zukunftsorientierung“

Kommentar: *Prof. Dr. Andreas L. Paulus*, Georg-August-Universität Göttingen / Richter des Bundesverfassungsgerichts

Sué González Hauck, Universität St. Gallen: „Die Idee des Fortschritts in der Debatte um die Beschränkung des Veto-Rechts“

Kommentar: *Prof. Dr. Christina Binder*, Universität der Bundeswehr München

– im Anschluss Diskussion –

15.35 - 16.00

Tagungsabschluss

- *Prof. Dr. Adelheid Puttler, LL.M.*, Ruhr-Universität Bochum: Zusammenfassende Betrachtung der Tagungsvorträge
- Schlusswort der Organisatoren

Im Anschluss: Ausklang bei Kaffee/Tee und Kaltgetränken & Abreise der Teilnehmer und Referenten

KEYNOTE-SPEECH



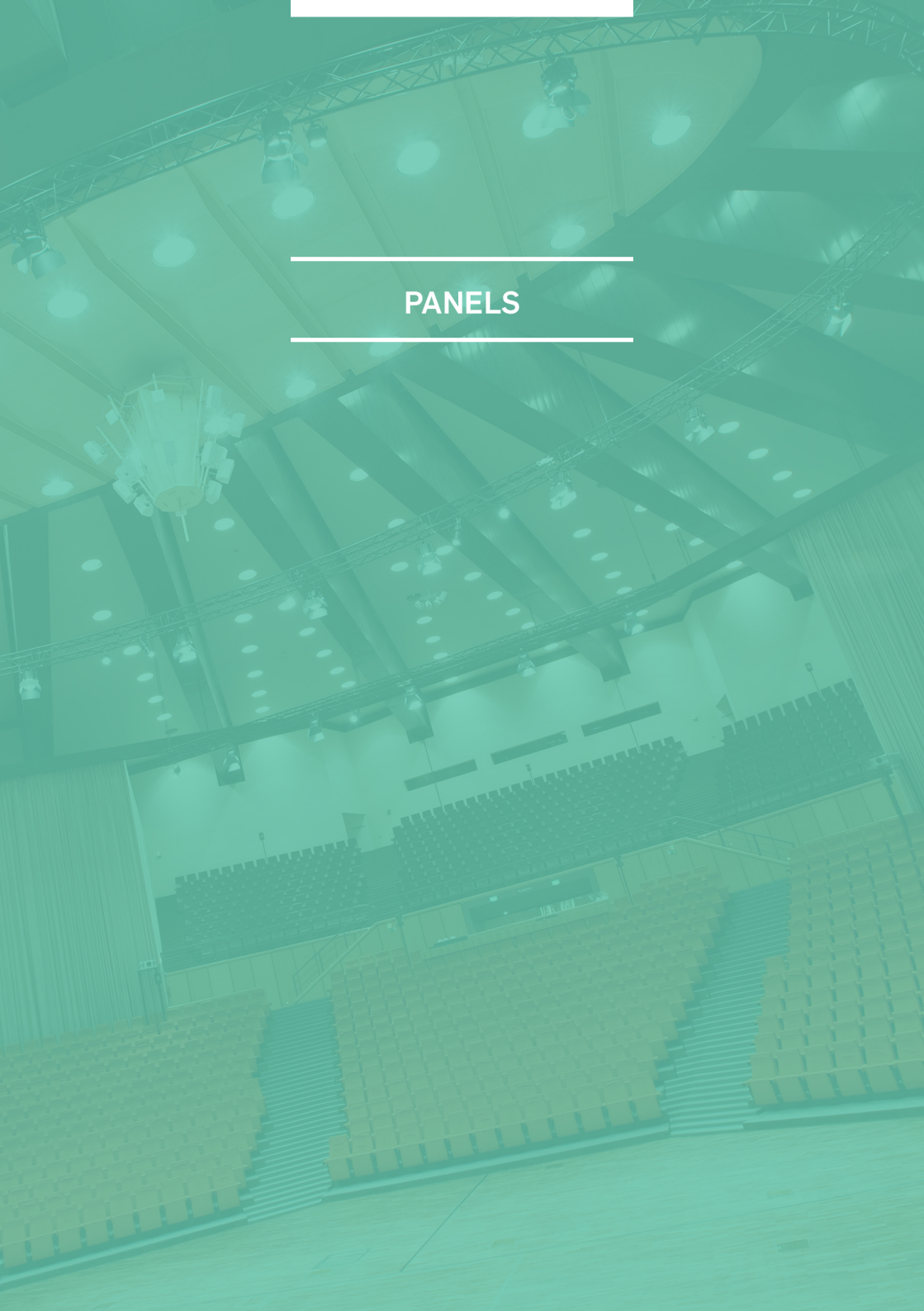
Zeiten im Völkerrecht



Prof. Dr. Georg Nolte

Professor Georg Nolte ist seit 2008 Professor für Völkerrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin. Seit 2007 ist er Mitglied der UN-Völkerrechtskommission und seit 2015 Associate Member des Institut de Droit International. Von 1999 bis 2004 war er Inhaber des Völkerrechtslehrstuhls an der Georg-August-Universität Göttingen und von 2004 bis 2008 Inhaber des Völkerrechtslehrstuhls an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Professor Nolte ist Autor und Herausgeber einer Vielzahl von Publikationen, unter anderem „Treaties and Subsequent Practice“ (2013) und – gemeinsam mit den Professoren Simma, Khan und Paulus – des Kommentars „The Charter of the United Nations – A Commentary“ (2012). In seiner Eigenschaft als Mitglied der UN-Völkerrechtskommission ist er seit 2013 Special Rapporteur zum Thema „Subsequent agreements and subsequent practice in relation to the interpretation of treaties“ und war von 2009 – 2012 Vorsitzender von deren „Study Group on Treaties over time“. Er war Visiting Fellow am All Souls College, Oxford (2003 – 2004), am Wissenschaftskolleg zu Berlin (2006 – 2007) und an der Princeton University (2013 – 2014).

PANELS





Panel 1
Zeitlicher Wandel vor Gericht

Panel 2
**Völkervertragsrechtliche und methodische Grenzen: Zeitlicher Wandel
im Investitionsschutzrecht**

Panel 3
Normsetzung und Normfortgeltung im Humanitären Völkerrecht

Panel 4
The Functions of International Law: From Status to Process

Panel 5
Der Einfluss des Faktors Zeit auf das materielle internationale Recht

Panel 6
Die Zukunftsorientierung des internationalen Rechts

Panel 1 – Zeitlicher Wandel vor Gericht



Dr. Yury Safoklov

Geboren 1982 in Moskau. Studium der Rechtswissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt (2003-2008). Referendariat am OLG Köln (2009-2011). 2011-2013 – Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für osteuropäisches Recht und Rechtsvergleichung (Lehrstuhlinhaberin: Prof. Dr. Dr. h. c. Angelika Nußberger). Seit 2013 – wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie Völkerrecht (Lehrstuhlinhaber Prof. Dr. Andreas Haratsch). 2016 – Promotion zum Thema „Das Gewaltenteilungsprinzip in Russland: Die Genese eines Institutstransfers“. Seit 2017 – Habilitationsprojekt zur Wandlung des religiös-weltanschaulichen Neutralitätsgebots des Art. 4 GG in einer multikulturellen Gesellschaft. Lehrbeauftragter an der Business and Information Technology School sowie an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW.

Völkerrecht als *lex aeterna*?

Zur rückwirkenden Anwendung völkervertragsrechtlicher Wertungen durch den EGMR

Grundsätzlich gelten völkerrechtliche Verträge ab ihrem Inkrafttreten. Setzen die Vertragsparteien einen Spruchkörper zur Durchsetzung der vertraglichen Verpflichtungen ein, so erstreckt sich auch dessen Jurisdiktion nur auf die Zeit nach Inkrafttreten des Vertrags. Die zeitliche Begrenzung des Geltungsbereichs *ratione temporis* räumt den vertragsschließenden Staaten insofern die Herrschaft über die Verträge ein, als diese in die Lage versetzt werden, ihr Handeln dem Inhalt der Verträge anzupassen und ihre Politik nach den vertraglichen Geboten auszurichten.

Das Rückwirkungsverbot gilt indes nicht absolut, sondern kann in bestimmten Konstellationen Durchbrechungen erfahren. Die Ausnahmetatbestände werden mitunter richterrechtlich entwickelt, wenn der jeweilige Spruchkörper einen in der Vergangenheit liegenden Sachverhalt seiner Zuständigkeit unterwerfen will. So hat etwa der EGMR, der grundsätzlich nur über Ereignisse ab Inkrafttreten der EMRK am 3. September 1953 urteilen kann, auch Menschenrechtsverletzungen in bewaffneten Auseinandersetzungen des Zweiten Weltkriegs in seine Betrachtung einbezogen.

Beispielsweise wurde die Frage, ob die Strafbarkeit der vom Täter im Jahre 1944 ausgeführten Handlungen vorhersehbar war, am Maßstab des Art. 7 EMRK, also einer neun Jahre später in Kraft getretenen Norm, entschieden.

Neben der politischen Explosivität solcher „Geister der Vergangenheit“ bergen sie eine Fülle anspruchsvoller und hoch umstrittener völkerrechtlicher Probleme. So lässt sich nach dem Grund für die Abweichung vom Grundsatz der *ex nunc*-Wirkung fragen; virulent wird hierbei das Spannungsverhältnis zwischen dem Gedanken der Gerechtigkeit und dem Prinzip des Rechtsfriedens. Tangiert werden ferner die sich aus dem Prinzip der staatlichen Souveränität ergebende Vertragsfreiheit, das Prinzip der Rechtssicherheit sowie das innerstaatliche Gebot des effektiven Rechtsschutzes, welches, gepaart mit staatlichen Schutzpflichten, gebietet, dass sich der Staat vom rückwirkend geltenden völkerrechtlichen Vertrag löst bzw. dessen Vollzug verweigert, falls seine Bürger durch die Erfassung vergangener Ereignisse rechtsschutzlos gestellt werden.

Panel 1 – Zeitlicher Wandel vor Gericht



Dr. Maria Bertel

Dr. Maria Bertel bakk. phil.; seit Mai 2016 Elise-Richter-Stelleninhaberin (Habitationsförderung des Österreichischen Wissenschaftsfonds FWF); Habitationsprojekt zum Effizienzprinzip der österreichischen Verfassung. Studium der Rechtswissenschaften und der Philosophie in Innsbruck und Dijon; von 2010 bis 2016 Universitätsassistentin am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre an der Universität Innsbruck; Promotion 2012: „Multilevel-Governance in Südamerika. Das Dezentralisationsmodell der peruanischen Verfassung“ Nomos, 2013; Forschungsaufenthalte am Ibero-Amerikanischen Institut in Berlin sowie an der Universidad San Cristobal de Huamanga, Ayacucho und der Biblioteca Nacional del Peru, Lima.

"The times they are a changing"

Aspekte des „living instrument approach“ des EGMR

Mit dem Verstreichen von Zeit verändert sich auch die Gesellschaft. Dies spiegelt sich vielfach in den Rechtsordnungen der Staaten wider. Als Reflexwirkung kann sich dies auch auf die Auslegung der EMRK durch den EGMR auswirken. Der „living instrument“-Zugang erlaubt es dem EGMR, gesellschaftlichen Wandel aufzugreifen und die EMRK den „present day conditions“ anzupassen.

Je dynamischer die Auslegung, desto eher stellt sich die Frage, ob das durch die Anwendung des „living instrument“-Zugangs erzielte Auslegungsergebnis nicht einer neuerlichen demokratischen Legitimation durch die Mitgliedsstaaten unterzogen werden müsste. Für diese Grenzziehung können der Judikatur des EGMR verschiedene Legitimationskonzepte entnommen werden, die zur Anpassung an die „present day conditions“ als primären Grund für eine dynamische Auslegung hinzutreten und die Legitimität einer weiten Auslegung stützen sollen. In diesem Zusammenhang sind zum einen Zweckmäßigkeitsüberlegungen im Hinblick auf die Optimierung des Grundrechtsstandards zu nennen. So argumentiert der EGMR regelmäßig, dass Konventionsgarantien „praktisch und effektiv“ wirken sollen.

Eine Interpretation im Lichte des erfolgten gesellschaftlichen Wandels sei folglich legitim. Zum anderen ist auf die Praxis des EGMR zu verweisen, nicht nur nationalstaatliche, sondern auch internationale Regelungsstandards zur Rechtfertigung einer bestimmten Auslegung heranzuziehen.

Anhand der EGMR-Judikatur soll untersucht werden, ob und inwieweit der „living instrument“-Zugang als reflektierter demokratischer Legitimationsprozess dargestellt werden kann, der aus verschiedenen Kanälen gespeist wird. Besonderes Augenmerk soll auf der Frage liegen, ob und falls ja, inwieweit Zweckmäßigkeits- bzw. Optimierungsüberlegungen („output“) und andere internationale Standards („top down“) geeignet sind, ein durch eine dynamische Auslegungspraxis hervorgerufenen Defizit an demokratischer Legitimation zu kompensieren oder, im Gegenteil, die demokratische Legitimation zurückdrängen. Es sollen deshalb auch Überlegungen angestellt werden, wie Zweckmäßigkeitsüberlegungen und internationalen Standards Rechnung getragen werden kann, ohne dass die demokratische Legitimation darunter leidet.

Panel 1



Dr. h.c. Tim Eicke QC **Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Straßburg**

Dr. h.c. Tim Eicke QC ist seit September 2016 der britische Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Er ist Mitglied und seit 2014 „Bencher“ der Honourable Society of Lincoln's Inn (London), einer der vier englischen Inns of Court (Anwaltskammern). 2011 wurde er zum Queen's Counsel (Kronanwalt) ernannt. 2017 verlieh ihm die Universität Dundee einen Ehrendokortitel.

Er verfügt über umfassende Erfahrung als Prozessvertreter vor nationalen und internationalen Gerichten, darunter dem Obersten Gerichtshof des Vereinigten Königreichs (Supreme Court), dem Europäischen Gerichtshof (und der Europäischen Kommission) für Menschenrechte, dem Gerichtshof der Europäischen Union und dem CEDAW Ausschuss. Bereits vor seiner Ernennung zum Kronanwalt war Tim Eicke als Junior Counsel to the Crown u.a. in beratender Funktion für den britischen Generalanwalt tätig. Er gehörte außerdem zu einer kleinen Gruppe von Anwälten, die die Regierung des Vereinigten Königreichs in Angelegenheiten berät und vertritt, die von hoher Sensibilität für die nationale Sicherheit sind.

Bis zu seiner Wahl zum Richter am EGMR war er Herausgeber der „European Human Rights Reports“ und ist Mitautor des Standardwerks „Human Rights Damages – Principles and Practice“. Seit 2011 ist er Mitglied des British Institute of International and Comparative Law Advisory Panels.

Zeitlicher Wandel vor Gericht



Prof. Dr. Marten Breuer
Universität Konstanz

Professor Dr. Marten Breuer ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht mit internationaler Ausrichtung an der Universität Konstanz. Sein Erstes Juristisches Staatsexamen legte er 1997 an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ab. Im Jahr 2000 folgte die Promotion zum Dr. iur. mit der Dissertation „Verfassungsrechtliche Anforderungen an das Wahlrecht der Auslandsdeutschen“. Nach dem Referendariat mit Pflichtwahlpraktikum beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Straßburg) und dem Zweiten Juristischen Staatsexamen 2002 folgte eine Assistenzzeit an der Universität Potsdam, wo er 2010 mit der Schrift „Staatshaftung für judikatives Unrecht. Eine Untersuchung zum deutschen Recht, zum Europa- und Völkerrecht“ habilitierte. Von 2009 bis 2012 war Professor Breuer Claussen-Simon-Dozent für Europäisches und Internationales Recht am Europa-Kolleg Hamburg und übernahm Lehrstuhlvertretungen an den Universitäten Tübingen, Hamburg und Konstanz, bevor er einem Ruf an die Universität Konstanz folgte.

Seine Forschungsschwerpunkte liegen auf dem internationalen Menschenrechtsschutz, insbesondere der EMRK, dem Recht der Internationalen Organisationen, dem Recht der Staatenverantwortlichkeit, dem institutionellen Europarecht und Staatsorganisationsrecht sowie dem Staatshaftungsrecht. Zu seinen jüngsten Veröffentlichungen zählt das von ihm gemeinsam mit Professorin Stefanie Schmahl (Würzburg) herausgegebene Buch „The Council of Europe. Its Law and Policies“ (Oxford, 2017).

Panel 2 – Völkervertragsrechtliche und methodische Grenzen: Zeitlicher Wandel im Investitionsschutzrecht



Katharina Gatzsche

Katharina Gatzsche ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln. In ihrem von Professor Dr. Heinz-Peter Mansel betreuten Promotionsprojekt beschäftigt sie sich seit 2014 mit bilateralen Investitionsschutzverträgen und ihrem Verhältnis zum allgemeinen Völkerrecht. Ihre Interessenschwerpunkte liegen in allen grenzüberschreitenden Rechtsgebieten; insbesondere im Völkerrecht, im transnationalen Wirtschaftsrecht sowie im internationalen Privatrecht und Verfahrensrecht. Vor dem Beginn ihrer Promotionszeit hat Katharina Gatzsche den deutsch-französischen Doppelstudiengang Rechtswissenschaften (Universität Potsdam/Universität Paris X Nanterre) und ihr Referendariat absolviert und in einer international tätigen Wirtschaftskanzlei gearbeitet.

Einvernehmliche Aufhebungen und Abänderungen bilateraler Investitionsschutzabkommen

Das internationale Investitionsrecht steht weltweit in der Kritik. Vor diesem Hintergrund prüfen Staaten ihre Möglichkeiten eines Rückzugs aus dem Regime. Während die Austritte aus der ICSID-Konvention Gegenstand zahlreicher Untersuchungen sind, ist die Kündigung bilateraler Investitionsschutzabkommen (BITs) als eigentlicher Quelle investitionsschutzrechtlicher Pflichten relativ unerforscht. Die Gelegenheit für BIT-Kündigungen ist denkbar günstig: Ende 2013 ist für 1300 der 3200 BITs weltweit ihre vertraglich vorgesehene Mindestlaufzeit abgelaufen, bis 2018 betrifft dies weitere 350 BITs. Einzelne Staaten wie Südafrika, Polen und Rumänien haben bereits Kündigungen ihrer BITs ausgesprochen oder angekündigt.

Die rechtlichen Grenzen einseitiger Kündigungen sind klar: Sie ergeben sich aus den in BITs typischerweise enthaltenen Fortgeltungsklauseln (auch sunset oder survival clauses genannt). Diese sehen eine Nachwirkung der Schutzstandards zugunsten von Altinvestoren für fünf bis zwanzig Jahren vor. Unklar hingegen ist der Fall, in dem sich die Vertragsstaaten einvernehmlich für eine Aufhebung ihres BIT entscheiden. Weder Mindestlaufzeit noch

Fortgeltungsklauseln erfassen diesen Fall, denn diese Bestimmungen entstammen einer Zeit, in der einvernehmliche BIT-Aufhebungen dem Investitionsrecht unbekannt waren.

Einvernehmliche Abänderungen von BITs hingegen sind kein neues Phänomen, sondern in den BITs selbst angelegt: BITs werden typischerweise zunächst befristet abgeschlossen und setzen so ihre Erneuerung durch Neuabschlüsse voraus. Frühere Neuabschlüsse bezweckten eine Verbesserung des Investorenschutzes, insbesondere durch Einführung von Investor-Staat-Schiedsklauseln. Aktuelle Neuabschlüsse verfolgen ein entgegengesetztes Ziel: Sie sind darauf gerichtet, einen als exzessiv empfundenen Investorenschutz auf ein Maß zu begrenzen, das den Vertragsstaaten genügend Handlungsspielraum zur Verfolgung öffentlicher Interessen lässt. Anders als frühere Neuerungen führt der heutige Wandel damit überwiegend zu einer Absenkung des Schutzniveaus. Hieraus ergeben sich neue Probleme für die Beurteilung des Schicksals der Alt-BITs, wie sie vor der Abänderung galten.

Panel 2 – Völkervertragsrechtliche und methodische Grenzen: Zeitlicher Wandel im Investitionsschutzrecht



Dr. Dominic Beckers-Schwarz

Dr. Dominic Beckers-Schwarz studierte Jura in Köln und Barcelona mit Spezialisierung auf Völker- und Europarecht sowie internationales Wirtschaftsrecht. Schon während des Studium orientierte er sich hin zum Schiedsrecht, z.B. durch Teilnahme am Willem C. Vis Arbitration Moot. Seine universitäre Abschlussarbeit verfasste er im Bereich des Investitionsrechts. Darüber hinaus sammelte er kaufmännische Erfahrung als Mitarbeiter im Familienunternehmen.

Nach seinem ersten Staatsexamen wurde er Sekretär eines ICC-Schiedstribunals und arbeitete bei der OECD Investment Division als Consultant in einem G20-Projekt zum internationalen Investitionsklima. Sodann promovierte er im Bereich Investitionsrecht und WTO-Recht an der Universität zu Köln und wurde Mitglied des „Krickenbecker Kreises“ zum Investitionsrecht.

Während seines Referendariats leistete er u.a. Stationen bei der Deutsch-Indischen Handelskammer in Mumbai, Osborne Clarke in Köln und bei der Ständigen Vertretung Deutschlands bei den UN in New York ab. Zurzeit ist er in-house Counsel und Mitglied der Geschäftsführung bei dem internationalen inlingua Centrum Köln, und Rechtsanwalt in Paris.

Das Zusammenspiel von WTO-Recht und Investitionsrecht

Darf man bei der Auslegung eines völkerrechtlichen Gebiets ein anderes Völkerrechtsgebiet heranziehen? Was ist dabei zu beachten? Und was bedeutet das generell?

Investor-Staat-Schiedstribunale z.B. klammern diese Frage aber zumeist aus, obwohl sie bei der Auslegung internationaler Investitionsschutzabkommen immer wieder das WTO-Recht heranziehen. Der Vortrag geht an diesem Beispiel der abstrakten Frage nach, wie der interpretative Einfluss zweier sich nahestehender Bereiche im Völkerrecht zueinander sein kann. Anknüpfungspunkt dabei ist insbesondere die „Systemische Integration“ gemäß Art. 31 (3) (c) WVK.

Hauptfragen, die diskutiert werden sind: (a) Inwieweit ist es zulässig, Standards des WTO-Rechts in das Investitionsschutzrecht zu übertragen, (b) inwieweit ist dies machbar und (c) inwiefern können hieraus Schlüsse für andere Bereiche des Völkerrechts gezogen werden.

Das multilaterale WTO-Recht und das zumeist bilaterale Investitionsrecht ähneln sich in diversen Regelungen, sind aber nicht gleich. Als erste Frage stellt sich mithin, ob das WTO-Recht

„relevant“ im Sinne des Wortlauts von Art. 31 (3) (c) WVK bei der Auslegung von IIAs sein kann.

Sodann folgt die Frage, welche Rolle es spielt, wenn das auszulegende völkerrechtliche Vertragswerk sich auf andere Subjekte richtet als das Völkerrechtsgebiet, das herangezogen wird. Das WTO-Recht berechtigt und verpflichtet die Vertragsstaaten. Investitionsrechtsverträge hingegen verpflichten (nur) die Vertragsstaaten, berechtigen aber (nur) die Investoren. Im Rahmen von Art. 31 (3) (c) WVK muss hier erörtert werden, ob das WTO-Recht „law applicable in the relations between the parties“ in einer Investitionsschutzstreitigkeit zwischen einem privaten Investor und einem Gaststaat sein kann. Setzt Art. 31 (3) (c) WVK mithin bei den Vertragsparteien oder bei den Streitparteien an?

Sodann verknüpft der Vortrag die Erkenntnisse hieraus und zieht Schlussfolgerungen. Darauf folgend wird beispielhaft erörtert, inwiefern Parallelen zu anderen Völkerrechtsgebieten gezogen werden können. Abschließend werden versuchsweise abstrakte Prinzipien zur Auslegung nach Art. 31 (3) (c) WVK formuliert.

Panel 2



Prof. Dr. Karsten Nowrot, LL.M.
Universität Hamburg

Professor Dr. Karsten Nowrot ist seit 2013 Inhaber der Professur für Öffentliches Wirtschaftsrecht am Fachbereich Sozialökonomie an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg sowie auch Zweitmitglied der dortigen Juristischen Fakultät. Er ist zudem Stellvertretender Leiter des Masterstudiengangs „European and European Legal Studies“ am Europa-Kolleg Hamburg und Mitglied des Centre for Globalisation and Governance der Universität Hamburg.

Professor Nowrot hat Rechtswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sowie auch Wirtschaft, Geschichte und Politik an der University of Surrey (England) studiert. Er erwarb zudem einen LL.M. an der Indiana University School of Law (USA). In seiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Professor Christian Tietje an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (2001-2013) erfolgten seine Promotion zu den Konsequenzen der Beteiligung transnationaler Unternehmen an den Rechtssetzungsprozessen im internationalen Wirtschaftssystem und seine Habilitation („Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft – Methodische Annäherungen an die Normalität eines Verfassungsprinzips“).

Er war bereits Gastdozent an Universitäten in u.a. China, Korea und der Russischen Föderation. Seine Forschungsschwerpunkte liegen neben dem Verfassungs- sowie Verwaltungsrechts im Völkerrecht, insb. auf dem Schutz der Menschenrechte, dem Umweltvölkerrecht, dem Humanitären Völkerrecht und dem Internationalen Wirtschaftsrecht.

Völkervertragsrechtliche und methodische Grenzen: Zeitlicher Wandel im Investitionsschutzrecht



Prof. Dr. Thilo Rensmann, LL.M.
Universität Augsburg

Professor Dr. Thilo Rensmann ist seit 2016 Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an der Universität Augsburg.

Er studierte Rechtswissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und erwarb als Fulbright-Stipendiat den Master of Laws an der University of Virginia. Bei Matthias Herdegen wurde er an der Universität Bonn mit einer Arbeit zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit („Anationale Schiedssprüche“) promoviert. Im Anschluss an sein Assessorexamen habilitierte er sich ebendort mit einer Studie zur Grundrechtsdogmatik („Wertordnung und Verfassung“). Nach Lehrstuhlvertretungen in München und Dresden wurde Professor Rensmann 2011 auf den Völkerrechtslehrstuhl an der Technischen Universität Dresden berufen. Dort leitete er u.a. die Forschungsstellen „Vereinte Nationen“ und „Internationales Wirtschaftsrecht“.

Seine Forschungsinteressen konzentrieren sich auf das Recht der Vereinten Nationen, das internationale Wirtschaftsrecht, den internationalen Menschenrechtsschutz sowie das vergleichende Verfassungsrecht. 2014 wurde er zu einem der Berichterstatter des International Human Rights Law Committee der International Law Association gewählt. Mit dem kürzlich von ihm herausgegebenen Buch „Small and Medium-Sized Enterprises in International Economic Law“ (Oxford, 2017) legte er die erste umfassende Untersuchung zur Rolle von KMU im Wirtschaftsvölkerrecht vor.

Panel 3 – Normsetzung und Normfortgeltung im Humanitären Völkerrecht



Tobias Ackermann

Tobias Ackermann studierte von 2009 bis 2014 Rechtswissenschaften mit einem Schwerpunkt im Europa- und Völkerrecht an der Ruhr-Universität Bochum. Während seines Studiums war er u.a. als Studentische Hilfskraft am Bochumer Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV) tätig und vertrat die Ruhr-Universität erfolgreich bei den deutschen und internationalen Runden des Jessup Moot Courts 2013. Für seine Staatsexamensleistungen erhielt er 2014 den durch den Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft verliehenen Fakultätspreis der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität. Seit 2015 ist er Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am IFHV. In seiner Doktorarbeit beschäftigt er sich mit dem Schutz ausländischer Investitionen in Zeiten bewaffneter Konflikte.

Die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf völkerrechtliche Verträge im Wandel der Zeit

Der Beitrag widmet sich der historischen Entwicklung der rechtlichen Auswirkungen von Kriegen bzw. bewaffneten Konflikten auf zwischenstaatliche Verträge. Er wird aufzeigen, wie eine fest verankerte Völkerrechtsregel, namentlich der Grundsatz der Vertragsvernichtung, in ihr Gegenteil, in eine Vermutung zugunsten der Vertragskontinuität, verkehrt wurde.

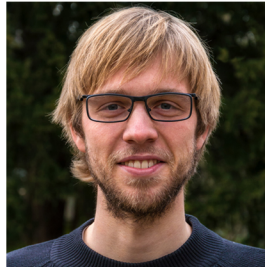
Hierbei ist jedoch ein hoher Grad an Unsicherheit durch unterschiedliche Ansätze in Staatenpraxis und Völkerrechtslehre entstanden. Bis heute ist nicht abschließend geklärt, wann und inwieweit der Krieg die Fortgeltung von Verträgen oder Vertragsbestandteilen beeinflusst. Insbesondere die Wiener Vertragsrechtskonvention hat diese Problematik nicht aufgelöst, schließt sie doch die Auswirkungen bewaffneter Konflikte ausdrücklich von ihrem Regelungsbereich aus.

Gesichert ist, dass der Ausbruch eines bewaffneten Konflikts Verträge nicht mehr ipso facto beendet oder suspendiert. Auch der Artikelentwurf der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen zu den Auswirkungen

bewaffneter Konflikte auf Verträge von 2011 basiert auf dieser Erkenntnis. Er etabliert gewisse Vermutungen, beruhend unter anderem auf der Natur des in Frage stehenden Vertrages.

Diese signifikante Rechtsentwicklung ist im größeren Kontext der gewandelten Konzeption des Krieges bzw. bewaffneten Konflikts zu betrachten. Genau dieser Wandel ist es, der im heute geltenden Völkerrecht die Frage aufwirft, ob es noch angemessen ist, allein im Ausbruch eines bewaffneten Konflikts, wenngleich nicht in der Regel, einen Suspendierungs- oder Beendigungsgrund für Verträge zu sehen. Der Beitrag wird daher diskutieren, ob ein weiterer Schritt in der bemerkenswerten Rechtsentwicklung der Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge angezeigt ist. Die Tendenzen der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts könnten für eine Umorientierung auf das allgemeine Völkerrecht, also insbesondere auf die Regeln zur Staatenverantwortlichkeit und zum Völkervertragsrecht, sprechen.

Panel 3 – Normsetzung und Normfortgeltung im Humanitären Völkerrecht



Linus Mührel

Linus Mührel ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am SFB 700 „Governance in Areas of Limited Statehood“ der Freien Universität Berlin. Dort forscht er unter der Leitung von Frau Professorin Dr. Heike Krieger zur Legitimität und Normsetzung im Humanitären Völkerrecht. In seiner Promotion widmet sich Linus Mührel der Rolle des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in der Entwicklung des Humanitären Völkerrechts.

Linus Mührel studierte Rechtswissenschaft an der Freien Universität Berlin mit dem Schwerpunkt „Internationalisierung der Rechtsordnung“ (Erste Juristische Prüfung 2016). Während seines Studiums nahm er am Jessup International Law Moot Court sowie am Day of Crisis teil und absolvierte Praktika beim Generalsekretariat des Deutschen Roten Kreuzes, bei der Menschenrechts-NGO Sutyajnik in Jekaterinburg und bei SNR Dentons Berlin.

Durch seinen Wehersatzdienst bei der Caritas Südsibirien, die Begleitung von Seminaren für Freiwilligendienste im Ausland, u.a. in Südafrika und Uganda, sowie die Leitung von Spielplatzbauprojekten in Orenburg und Barnaul (deutsch-russischer Jugendaustausch) sammelte Linus für ihn wertvolle Auslandserfahrungen.

Die Kommentare des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz im Wandel der Zeit und ihr Einfluss auf die Entwicklung des Humanitären Völkerrechts

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) veröffentlichte 2016 die zweite Auflage seines Kommentares zur 1. Genfer Konvention von 1949. Bis 2021 folgen im Jahresschritt die zweiten Auflagen der Kommentare zu der 2. bis 4. Genfer Konvention von 1949 und den Zusatzprotokollen von 1977. Mit dieser umfangreichen Aktualisierung der Kommentierungen zum Genfer Recht möchte das IKRK der Fragmentierung und Komplexität des heutigen Humanitären Völkerrechts (HVR) begegnen, um die moralischen Prinzipien, die im Genfer Recht ihren Ausdruck finden, für den Umgang mit aktuellen Herausforderungen angemessen zu artikulieren. Zudem soll zu einem weltweit einheitlichen Verständnis des HVR beigetragen werden.

Der Beitrag untersucht die Kommentierungen in der ersten und zweiten Auflage und arbeitet die wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede inhaltlicher wie methodischer Art heraus. Im Gegensatz zu den ersten Auflagen der Kommentare, welche die Verträge insbesondere anhand der *travaux préparatoires* erläutern,

zieht das IKRK für die Interpretation im Rahmen der neuen Kommentierungen vor allem die Staatenpraxis heran. Zu untersuchen gilt hier, wie das IKRK bei der Auslegung des Rechts vorgeht. Wie wendet es die Methoden an, die Art. 31 und 32 der Wiener Vertragsrechtskonvention vorgeben, und wie gewichtet es diese?

Die Interessen des IKRK, insbesondere dem Prinzip der Menschlichkeit in Zeiten bewaffneter Konflikte Geltung zu verschaffen, und seine eigene Rolle zu stärken, nähren indes einmal mehr den Verdacht, dass die Rechtsauslegung, wie sie in den (neuen) Kommentierungen zum Ausdruck kommt, nicht zwangsläufig dem geltenden Recht entspricht, sondern vielmehr der Vorstellung des IKRK, wie das Recht sein sollte. Welchen Einfluss diese Vorgehensweise auf das HVR haben kann, inwieweit die Kommentierungen etwa zu einer Aufweichung des Rechts beitragen, soll aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet werden.

Panel 3



Prof. Dr. Marco Sassòli
Universität Genf

Professor Dr. Marco Sassòli ist ordentlicher Professor für Völkerrecht an der Universität Genf und beigeordneter Professor an der Université du Québec à Montréal, wo er von 2001 bis 2003 als ordentlicher Professor lehrte. Er ist Kommissar und alternierendes Mitglied des Exekutivkomitees der Internationalen Juristenkommission (ICJ).

Professor Sassòli hat in Basel und Neuchâtel studiert und wurde an der Universität Basel promoviert. Dort war er auch Assistent von Professor Luzius Wildhaber. Von 1985 bis 1997 arbeitete er für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) am Hauptquartier in Genf, u.a. als stellvertretender Leiter der Rechtsabteilung, sowie im Feld, u.a. als Delegationschef in Jordanien und Syrien und als Koordinator im ehemaligen Jugoslawien. Während eines Studienurlaubs im Jahr 2011 war er erneut Delegierter des IKRK in Pakistan. Von 2004 bis 2013 war er Vorsitzender des Stiftungsrats von Geneva Call, einer NGO, die sich für die Einhaltung humanitärer Regeln durch bewaffnete Gruppen einsetzt. Von 2009 bis 2016 war er Direktor der Abteilung für Völkerrecht und internationale Organisation der Universität Genf.

Professor Sassòlis Forschungstätigkeit erstreckt sich über das gesamte Völkerrecht. Auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts ist er ein weltweit gefragter Experte.

Normsetzung und Normfortgeltung im Humanitären Völkerrecht



Dr. Heike Niebergall-Lackner, LL.M.
Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Genf

Dr. Heike Niebergall-Lackner ist seit 2014 als Rechtsberaterin für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf (IKRK) tätig. In dieser Eigenschaft arbeitet sie an der Aktualisierung der Kommentare zu den Genfer Konventionen und Zusatzprotokollen, die das IKRK derzeit zusammen mit namenhaften Experten durchführt.

Frau Dr. Niebergall-Lackner hat Rechtswissenschaften an der Universität Passau und am King's College in London (UK) studiert und ihr Referendariat in München absolviert. Sie erwarb zudem einen Master of Laws an der George Washington University in Washington, D.C. (USA). An der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt a.M. wurde sie 2015 mit der Arbeit „Status and Treatment of Deserters in International Armed Conflicts“ promoviert.

Frau Dr. Niebergall-Lackner verfügt über umfangreiche praktische Erfahrung aus der Tätigkeit für internationale Organisationen. Von 1999 bis 2002 war sie am Schiedsgericht für nachrichtenlose Konten (Claims Resolution Tribunal for Dormant Accounts) mit Sitz in Zürich tätig, ab 2001 als dessen stellvertretende Generalsekretärin. Von 2003 bis 2014 arbeitete sie als Senior Legal Officer für die Internationale Organisation für Migration, wo sie mit juristischen und technischen Fragen der Durchführung von Reparationsprogrammen in ehemaligen Konfliktgebieten, unter anderem im Irak, in Sierra Leone und Kambodscha, befasst war.

Panel 4 – The Functions of International Law: From Status to Process



Dr. Elena Konnova

Elena Konnova, Associate Professor at the Chair of International Law, Director of the Human Rights Center at the Faculty of International Relations, Belarusian State University. Holds a Ph.D. in International Law. Member and one of the founders of the Belarusian Society of International Law. Member of the International Law Association. Author of more than fifty publications on the theory and use of unilateral acts of States in International Law, recognition of States, the right of peoples to self-determination, the concept of equity in the International Court of Justice jurisprudence.

The Right to Self-determination and Time

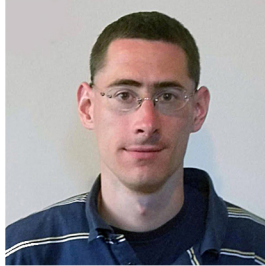
With the end of the decolonization era, the right to self-determination is not anymore viewed as an absolute good and is even negated by certain international law experts. However, it is still a part of positive international law and with the time it did not drop its normative status.

A major challenge the norm faces today is a blurred definition of the holder of the right to self-determination. There are attempts to narrow it to peoples under alien subjugation, domination and exploitation, or to broaden the scope of the holders, based on the claim that national minorities are now as well entitled to the right to self-determination. The author is of the position that the only legitimate holder of this right is still a people, however, the latter is a dynamic notion, not a static one, and groups that are not qualified as people may acquire necessary characteristics over time.

Attention is given to appropriateness of the *uti possidetis juris* principle's application in the modern process of realization of the right to self-determination: Is it still an appropriate tool to tackle the challenges of establishing new borders and what problems may its application cause?

Time is itself an issue when scholars discuss whether the exercise of the right to self-determination is a one-time possibility and having exercised it, the people are precluded from further claims regarding its right to self-determination. The approach taken by the author is that the exercise of the right to self-determination is of a continuing character. It brings up the relevance of whether changes in the political situation may trigger or influence the exercise of the right to self-determination.

Panel 4 – The Functions of International Law: From Status to Process



Dr. Antal Berkes, LL.M., M.A.

Antal obtained his Ph.D. in public international law at Université Paris 1 (Panthéon-Sorbonne) and at the University ELTE of Budapest (co-supervision). He made his previous studies at the University ELTE of Budapest (law degree 2003-2008), Central European University (Human rights LL.M., 2008-2009) and Université Aix-Marseille III (M.A. 2009-2010). His Ph.D. research topic was „“Grey zones”: the protection of human rights in areas out of the effective control of the State“, while his postdoctoral research broadens his Ph.D. topic and focuses on the rights and obligations of individuals in areas out of the effective control of the State under special branches of international law other than human rights law. These include international humanitarian law, international criminal law, international labour law or refugee law.

The Time Element in the Settlement of “Frozen” Conflicts

The so-called “frozen” conflicts are defined by the doctrine as a series of ongoing secessionist crises in the post-Soviet states of Moldova, Georgia, and Azerbaijan, Northern Cyprus or Western Sahara, and recently in Ukraine which give rise to numerous international dispute settlement procedures. On the one hand, those unlawful territorial situations arose as a consequence of a relatively short-term armed conflict (some weeks or months). On the other hand, the “frozen” character of the dispute refers not only to the blockage of the dispute settlement, but also to the longstanding nature of the illegal situation. Consequently, the time element plays almost always an important role in international dispute settlement, especially for preliminary objections.

In the first international court procedures on “frozen” conflicts, the European Court of Human Rights had to decide on historic wars of which events had occurred long before the Convention came into force in the given territories. The Court consistently rejected the preliminary objections *ratione temporis* while concluding that the

situation created by the challenged acts, i.e. the effects thereof, transformed the instantaneous act of the State into a continuous act.

Similarly, the lapse of time does not hinder, but facilitates the proceedings before the International Court of Justice. In the Georgia v. Russia case, the ICJ held Georgia’s claim inadmissible because in the relevant period, from 9 to 12 August 2008, the topic of ethnic cleansing had not become the subject of genuine negotiations or attempted negotiations between the parties. After the outbreak of the frozen conflict in Eastern Ukraine and Crimea, Ukraine was keen not to initiate any proceedings too early and stressed in her application to the ICJ that the failure of negotiations “within a reasonable time” condition was fulfilled.

The paper argues that the lapse of time stabilizes the effectiveness of the illegally created territorial situations and *de facto* authorities, on the one hand, but facilitates the jurisdiction of international judicial procedures, on the other hand.

Panel 4



Prof. Dr. Hans-Joachim Heintze
Ruhr-Universität Bochum

Professor Dr. Hans-Joachim Heintze begann seine akademische Karriere mit Promotion und Habilitation an der Universität Leipzig. Seit 1991 forscht er am Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum. Er ist ein weltweit gefragter Experte auf dem Gebiet des Selbstbestimmungsrechts der Völker- und der Minderheitenrechte sowie zum humanitären Völkerrecht. So war er nicht nur an großen Forschungsprojekten zu diesen Themenkreisen maßgeblich beteiligt, sondern arbeitete auch in der Praxis mit dem OSZE High Commissioner on National Minorities zusammen.

2001 wurde er zum Präsidenten der Forschungsgesellschaft für das Weltflüchtlingsproblem gewählt. 2002 war er OSZE Wahl-Beobachter in Bosnien-Herzegowina und ab 2005 Mitglied der Arbeitsgruppe zur irakischen Verfassung des EU Institute for Security Studies in Paris. Außerdem war er Mitglied der deutsch-französischen Expertenkommission zu den Rechten indigener Völker.

Seine wissenschaftliche Expertise wird nicht nur durch eine Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen, sondern auch durch seine weltweiten Forschungsaufenthalte und Lehraufträge belegt, u.a. in Kanada, Südafrika, Australien, Indien, Brasilien und den USA. Er ist der deutsche Direktor der Masterprogramme „Network on Humanitarian Action“ und „Human Rights and Democratization“ in Venedig.

The Functions of International Law: From Status to Process



Prof. Dr. Mehrdad Payandeh, LL.M.
Bucerius Law School, Hamburg

Professor Dr. Mehrdad Payandeh ist Inhaber des Lehrstuhls für Internationales Recht, Europarecht und Öffentliches Recht an der Bucerius Law School in Hamburg. Er wurde 1978 in Teheran geboren und studierte Rechtswissenschaften an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Nach dem Ersten Juristischen Staatsexamen 2004 war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht tätig. 2008 wurde er mit einer völkerrechtlichen Arbeit promoviert, 2009 folgte das Zweite Juristische Staatsexamen nach dem Referendariat mit Stationen bei der UN-Vertretung der Bundesrepublik in New York, bei Hengeler Mueller und am Bundesverfassungsgericht.

Nach einem LL.M.-Studium in Yale kehrte er 2010 als wissenschaftlicher Mitarbeiter nach Düsseldorf zurück, wo er 2012 Juniorprofessor für Öffentliches Recht und Völkerrecht wurde. Nach seiner Habilitation 2016 mit einer verfassungsrechtlichen Grundlagenarbeit folgte die Berufung an die Bucerius Law School.

Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Völkerrecht insbesondere auf dem Menschenrechtsschutz, dem Friedenssicherungsrecht und dem Recht der Vereinten Nationen. Daneben beschäftigt er sich mit dem Europäischen Verfassungsrecht, Wechselwirkungen zwischen nationalem Recht und Völker- und Europarecht, Verfassungsrecht und Verfassungstheorie und Rechtsfragen rund um die dritte Gewalt (insb. Verfassungsgerichtsbarkeit und internationale Gerichtsbarkeit).

Panel 5 – Der Einfluss des Faktors Zeit auf das materielle internationale Recht



Elisabeth Hoffberger

Elisabeth Hoffberger hat Rechtswissenschaften mit dem Schwerpunkt Völkerrecht an der Karl Franzens Universität Graz studiert, wo sie während ihrer Studienzeit als studentische Mitarbeiterin tätig war. Sie betreute die „Grazer Refugee Law Clinic“ und war Studienkoordinatorin des Erasmus-Programmes für den Lehrstuhl des Instituts. Nach Abschluss der Gerichtspraxis, unter anderem bei der Staatsanwaltschaft Graz, war Elisabeth Hoffberger als Juristin beim Consulting-Unternehmen Deloitte tätig. Sie war für das Erstellen von Gutachten für die österreichische Justiz im Bereich Bilanzierung, Finanz- und Wirtschaftsstrafrecht zuständig, ehe sie im Herbst 2015 an die Johannes Kepler Universität Linz, an das Institut für Völkerrecht, Luftfahrtrecht und Internationale Beziehungen wechselte, wo sie ihre Dissertation im Bereich des humanitären Völkerrechts und des internationalen Menschenrechtsschutzes verfasst. Zudem absolvierte Elisabeth Hoffberger zahlreiche Praktika, unter anderem an der Österreichischen Botschaft in Malaysia. Weitere Auslandsaufenthalte führten sie nach Äthiopien, wo sie eine Human Rights Summer School besuchte, sowie nach New York City, wo sie am National Model United Nations teilnahm.

Restitutionsansprüche von Kulturgütern im Völkerrecht

Der Faktor „Zeit“ als konstituierendes Merkmal

Die Restitution einst rechtswidrig erworbener Kulturgüter stellt bis heute eine der brisantesten und zugleich komplexesten Rechtsfragen dar. Spätestens seit dem Streit über die Rückgabeansprüche des Gemäldes „Adele Bloch-Bauer“ des österreichischen Malers Gustav Klimt hat die Frage nach der Restitution von Kulturgütern nach Kriegen eine neue, mitunter politische Dimension erhalten. Das Völkerrecht, welches sich vornehmlich mit Restitutionsansprüchen zwischen Staaten befasst, beinhaltet nur wenige Regelungen, die den Rückgabeanforderungen eine materiell-rechtlich aussagekräftige Kontur verleihen. Einige wenige Normen hierzu bestehen allerdings, welche sich vornehmlich mit dem Faktor „Zeit“ befassen.

Es gilt der Grundsatz, dass rechtswidrig erworbene Kulturgüter grundsätzlich zu restituieren sind. Unter gewissen Voraussetzungen kann jedoch der einstmalig rechtswidrige Erwerber seine faktische Inbesitznahme mit dem Argument rechtfertigen, der nunmehr rechtmäßige Eigentümer zu sein. Im Falle einer Präskription gehen die Eigentumsverhältnisse beispielsweise an den einst rechtswidrigen Erwerber durch Zeitablauf über. Hierbei stellt sich einerseits die Frage, ob

Rechtsinstitut der Präskription auf Kulturgüter überhaupt anwendbar ist, und andererseits, sollte man dies bejahen, wie lange der Zeitraum der Ersitzung stattgefunden haben muss, damit entsprechende Rechtsfolgen daran anknüpfen. Das völkerrechtliche Schrifttum spricht von längerer, effektiver Besitznahme, ohne auf einen konkreten Zeitraum zu rekurrieren. In Betracht kommen 50 oder auch 100 Jahre, doch ist stets eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Ähnlich verhält es sich mit dem Konzept der Verjährung, sofern man seine völkerrechtliche Existenz als allgemeinen Rechtsgrundsatz bejaht. Auch hier verlangt das Völkerrecht die tatsächliche Sachherrschaft über einen längeren Zeitraum.

Der Beitrag zielt darauf ab, den Faktor „Zeit“ im Kontext völkerrechtlicher Restitutionsansprüche von einst rechtswidrig erworbenen Kulturgütern zu analysieren. Besonderes Augenmerk soll auf die einzelnen Rechtsinstitute und die damit in Zusammenhang stehende Tatsache gelegt werden, dass das Völkerrecht einerseits keine klaren Zeitvorgaben macht, andererseits den Faktor „Zeit“ als konstituierendes Merkmal deklariert.

Panel 5 - Der Einfluss des Faktors Zeit auf das materielle internationale Recht



Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack
Universität Regensburg

Professor Dr. Robert Uerpmann-Witzack ist seit April 2000 Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Regensburg. Von 2002 bis 2004 war er Dekan der dortigen Juristischen Fakultät.

Er studierte Rechtswissenschaft in Berlin, Tübingen und Aix-en-Provence (Frankreich) und absolvierte das Referendariat in Berlin mit Station beim UN-Flüchtlingshochkommissariat in Genf. An der Freien Universität Berlin wurde er 1992 mit einer Dissertation zum Thema „Die Europäische Menschenrechtskonvention und die deutsche Rechtsprechung - Ein Beitrag zum Thema Völkerrecht und Landesrecht“ promoviert. 1999 folgte dann ebendort die Habilitation mit der Schrift „Das öffentliche Interesse - Seine Bedeutung als Tatbestandsmerkmal und als dogmatischer Begriff“.

Professor Uerpmann-Witzack ist Mitherausgeber des Archivs des Völkerrechts. Seine Forschungsinteressen liegen im Europäischen und universellen Menschenrechtsschutz mit seinen Bezügen zum Familien-, Gesundheits-, Sozial- und Informationsrecht sowie im Völkerrecht der Informationsgesellschaft und auf komplexen Verfassungs- und Verwaltungsstrukturen in Mehrebenensystemen. Im Bereich des Kulturgüterschutzrechts, das er auch im Rahmen dieser Tagung kommentiert, organisiert er im Oktober 2017 in Regensburg ein Symposium unter dem Titel „Ein Jahr Kulturgutschutzgesetz - Individuelle und kollektive Interessen im Widerstreit“.



Panel 6 - Die Zukunftsorientierung des internationalen Rechts



Dr. Jochen Rauber

Geboren 1984, Studium der Rechtswissenschaft und der Philosophie an der Universität Tübingen und am Trinity College Dublin (Erste Juristische Prüfung 2010; B.A. in Philosophie 2010). 2010-2015 akademischer Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Internationales Öffentliches Recht, Allgemeine Staatslehre und Rechtsphilosophie der Universität Heidelberg (Prof. Dr. Bernd Grzeszick, LL.M.); Forschungsaufenthalte am Lauterpacht Centre for International Law, Cambridge und am DFG-Graduiertenkolleg „Verfassung jenseits des Staates“ an der Humboldt Universität zu Berlin; 2014-2016 Referendariat im OLG-Bezirk Karlsruhe mit Stationen u.a. an der DHV Speyer und am Bundesverfassungsgericht; 2016 Promotion an der Universität Heidelberg mit einer völkerrechtstheoretischen Arbeit; seitdem Habilitand ebendort.

Verschiebungen im Zeithorizont des Völkerrechts

Erscheinungsformen und Probleme völkerrechtlicher Zukunftsorientierung

Strukturell ist Recht notwendigerweise zukunftsbezogen: Es etabliert Handlungsvorgaben, um zukünftiges Verhalten zu steuern. Inhaltlich jedoch ist sein Zeithorizont flexibel: Es steht einer jeden Rechtsordnung frei, ob sie vergangene Verhaltensweisen auch künftig für verbindlich erklärt oder stattdessen eine Zukunft entwirft, die das Bekannte hinter sich lässt. Im Laufe der völkerrechtlichen Entwicklung hat sich dieser inhaltliche Zeithorizont verschoben. Zunehmend löst sich die Völkerrechtsordnung von einem rein formalen Gerechtigkeitsverständnis, bildet stattdessen eine substantielle Gemeinwohlvorstellung aus und wandelt sich so zugleich von einer im Wesentlichen bestandswahrenden zu einer zukunftsgestaltenden Ordnung.

Dogmatisch bleibt diese Verschiebung nicht folgenlos: Auf Ebene der Rechtsquellen nimmt die Bedeutung des Völkergewohnheitsrechts ab, diejenige des Völkervertragsrechts hingegen wächst; auf norminhaltlicher Ebene ersetzen oft positive Handlungspflichten die bisher vorherrschenden Verbotsnormen, teilweise treten sogar Finalprogramme ohne konkrete Verhaltensanweisungen an die Stelle konditional strukturierter Normsätze und auch die Verwendung unbe-

stimmter Rechtsbegriffe nimmt zu. Dass damit auch Schwierigkeiten entstehen, wird vielfach moniert: Der Übergang zu bloßen Finalprogrammen und die Zunahme unbestimmter Rechtsbegriffe schwäche die Steuerungskraft des Völkerrechts, weil es Handlungsentscheidungen nicht mehr in gleichem Maße programmieren wie zuvor.

Bis hinein in Erscheinungsformen und Kritik findet diese Skizze der völkerrechtlichen Entwicklung eine bemerkenswerte Parallele in den historischen Entwicklungsdiagnosen nationaler Rechtsordnungen: Ebenso wie für das Völkerrecht führt auch im Bereich staatlichen Rechts der Übergang von formalen zu materiellen Gerechtigkeitsvorstellungen zu einer zunehmenden Zukunftsorientierung des Rechts; und auch dort lautete die Diagnose, das Recht büße seine Steuerungsfähigkeit ein und der Rechtsstaat gerate in eine Krise. Die völkerrechtliche Seite dieser Parallelentwicklung samt ihrer Schwierigkeiten auszubuchstabieren und dabei exemplarisch zu beleuchten, ob die im nationalen Kontext oftmals als Ausweg angepriesene Prozeduralisierung rechtlicher Standards auch jenseits staatlicher Rechtsordnungen Abhilfe für die Makel zunehmender Zukunftsorientierung verspricht, ist Ziel des Vortrags.

Panel 6 - Die Zukunftsorientierung des internationalen Rechts



Sué González Hauck

Sué González Hauck ist Doktorandin an der Universität St. Gallen, wo sie 2013 bis 2016 als Wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Bardo Fassbender tätig war. Sie studierte Rechtswissenschaften in Heidelberg und Strasbourg und legte im Jahr 2012 die Erste Juristische Prüfung ab. Der Arbeitstitel ihrer Dissertation lautet „The concept of a legal system in the interpretation of international law“. Zu ihren Veröffentlichungen gehören „Normenkonflikte als Optimierungsprobleme? Kritik am Einsatz des Verhältnismäßigkeitsprinzips als Mittel zur Harmonisierung des Völkerrechts“ (in: Baade/Ehricht/Fink/Frau/Möldner/Risini/Stirner (Hrsg.), *Verhältnismäßigkeit im Völkerrecht*, Mohr Siebeck, 2016) und, gemeinsam mit Tatjana Chionos, „Städtenetzwerke zur Krisenbewältigung – Neue Völkerrechtsakteure als Herausforderung der konstitutionellen Idee“ (in: Bauerschmidt/Fassbender/Müller/Siehr/Unselde (Hrsg.), *Konstitutionalisierung in Zeiten globaler Krisen*, Nomos, 2015).

Die Idee des Fortschritts in der Debatte um die Beschränkung des Veto-Rechts

Seit etwa 25 Jahren wird intensiv über eine Reform des UN-Sicherheitsrats und des Veto-Rechts der ständigen Mitglieder diskutiert. Initiativen, die sich für eine informelle Beschränkung des Veto-Rechts in Fällen humanitärer Krisen aussprechen, haben in den letzten Jahren breiten Zuspruch gewonnen. Die Rede ist insbesondere von einer Initiative Frankreichs und Mexikos, die vorsieht, dass sich die ständigen Mitglieder freiwillig verpflichten, von dem Veto-Recht in Fällen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und massiven Menschenrechtsverletzungen keinen Gebrauch zu machen. Einen ähnlichen Ansatz verfolgt auch der von der sogenannten „Accountability, Coherence, and Transparency“ Gruppe verabschiedete „Code of Conduct“.

Der Beitrag analysiert diese Initiativen unter dem Gesichtspunkt der Idee des Fortschritts als Argumentationsfigur. Diese Analyse basiert im Wesentlichen auf den Ausführungen von

Altwickler und Diggelmann, die sich mit der Konstruktion des Fortschritts in der Völkerrechtswissenschaft auseinandergesetzt haben. Altwickler und Diggelmann identifizieren vier akzeptierte Techniken, mit denen sich Argumente über Fortschritt im Völkerrecht und Fortschritt durch Völkerrecht erfolgreich vorbringen lassen.

Der Beitrag legt diese Erkenntnisse zu Grunde und soll darauf aufbauend zwei Hauptthesen plausibilisieren: Erstens lässt sich der (relative) Erfolg von Initiativen, die auf eine informelle Beschränkung des Veto-Rechts in Fällen humanitärer Krisen abzielen, teilweise damit erklären, dass diese Initiativen anerkannte Techniken einsetzen, mit denen sie sich als fortschrittlich positionieren können. Zweitens ist zu erwarten, dass die genannten Initiativen Einfluss ausüben werden auf die Auslegung des Art. 27 UN-Charta.

Panel 6



Prof. Dr. Andreas L. Paulus

Georg-August-Universität Göttingen / Bundesverfassungsgericht

Professor Dr. Andreas L. Paulus hat seit 2006 den Lehrstuhl für öffentliches Recht, insbesondere Völkerrecht, an der Georg-August-Universität Göttingen inne. Im März 2010 wurde er zudem als Richter des Bundesverfassungsgerichts vereidigt.

Seine Publikationen behandeln u.a. Themen aus der Völkerrechtstheorie, dem Recht der Vereinten Nationen, der internationalen Gerichtsbarkeit sowie dem Völkerstrafrecht. Er ist Mitherausgeber des englischsprachigen Kommentars zur UN-Charta (Oxford, 3. Aufl. 2012).

Professor Paulus ist Vertrauensdozent der Studienstiftung des deutschen Volkes, war Anwalt (Counsel) der Bundesrepublik im LaGrand-Fall (Deutschland / USA) und Berater (Adviser) des deutschen Teams im Certain Property-Fall (Liechtenstein / Deutschland) vor dem Internationalen Gerichtshof und ist u.a. Mitglied des Advisory Board des Goettingen Journal of International Law, des Beirats der Friedens-Warte, des Advisory Boards der Israel Law Review, des Beirats des Minerva Center for Human Rights (Jerusalem / Tel Aviv), des Fachbeirats des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg sowie des Scientific Advisory Committee des PluriCourts Centre Oslo. Seit 2017 ist er zudem Mitglied des Rats der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht.



Prof. Dr. Christina Binder
Universität der Bundeswehr München

Professorin Dr. Christina Binder ist seit April 2017 Professorin für internationales Recht unter besonderer Berücksichtigung des internationalen Menschenrechtsschutzes an der Universität der Bundeswehr München. Zuvor war sie Universitätsprofessorin für Völkerrecht an der Universität Wien und stellvertretende Leiterin des interdisziplinären Forschungszentrums „Human Rights“.

Professorin Binder war Visiting Fellow am Lauterpacht Center for International Law in Cambridge (2007-08), am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg (2008-10) und an der McGill Universität in Montreal (Sommer 2015).

Sie ist Mitglied des Vorstandes der European Society of International Law, des Vorstandes des European Inter-University Center for Human Rights and Democratization (EIUC) und der Jungen Kurie der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Außerdem ist sie Mitglied im Committee on the Implementation of the Rights of Indigenous Peoples der International Law Association (ILA) und Co-Rapporteur im Committee on Feminism and International Law der ILA. Christina Binder ist darüber hinaus als Rechtsberaterin für Wahlmissionen der OSZE/ODIHR und der EU tätig: etwa in Ecuador, Ruanda, Usbekistan und Estland. Sie ist Electoral Expert für den Congress of Local and Regional Authorities des Europarates und berät die Venice Commission in Wahlangelegenheiten.



Zusammenfassende Betrachtung der Tagungsvorträge



Prof. Dr. Adelheid Puttler, LL.M.
Ruhr-Universität Bochum

Professorin Dr. Adelheid Puttler ist seit 2001 Inhaberin des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Europarecht, Völkerrecht und Internationales Wirtschaftsrecht an der Ruhr-Universität Bochum. Von 2010 bis 2012 war sie Dekanin und 2012 bis 2014 Prodekanin der Juristischen Fakultät. Zudem ist sie seit 2011 Leiterin des Deutsch-französischen Bachelorstudiengangs im nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht.

Sie absolvierte Studium und Referendarzeit im Rahmen der einstufigen Juristenausbildung an der Universität Augsburg und erwarb einen LL.M. an der University of Chicago. Ihre Promotion wurde 1988 mit dem Universitätspreis der Universität Augsburg ausgezeichnet. Von 1988 bis 2000 war sie Beamtin im Bayerischen Wirtschaftsministerium, 1989/90 Elève im „cycle international“ der Ecole Nationale d'Administration, Paris (Abschluss: Diplôme International d'Administration Publique), und wurde 1991 bis 1994 an das Bundesverfassungsgericht als wissenschaftliche Mitarbeiterin abgeordnet. Von 1994 bis 1998 wurde sie zur Anfertigung ihrer Habilitationsschrift mit einem Stipendium der DFG beurlaubt. 1999 habilitierte sie sich an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Sie hatte bereits Gastprofessuren in Brasilien (UnB) und St. Louis, Missouri, inne. Seit 2001 ist sie Regionalvorstand der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung e.V. und seit 2002 Mitglied im Direktorium des Bochumer Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht. 2011 wurde sie mit der Medaille für besondere Verdienste um Bayern in einem Vereinten Europa ausgezeichnet.

Campusplan

(Veranstaltungsorte von UNiversal)

© 2016 Copyright und Bearbeitung: AG Geomatik im Geographischen Institut der Ruhr-Universität (Werner Herzog); Aktualisierung: Dez. 5. (Julia Schmidt)





Teilnehmerliste

A

Tobias Ackermann

Ruhr-Universität Bochum

B

Dr. Björn Baade

Freie Universität Berlin

Shpetim Bajrami

Bucerius Law School Hamburg

Frederik Becker

Leibniz Universität Hannover

Dr. Dominic Beckers-Schwarz

Paris

Dr. Markus P. Beham, LL.M.

Universität Passau

Benedikt Behlert

Ruhr-Universität Bochum

Daniel A. Benrath

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Dr. Antal Berkes, LL.M., M.A.

University of Manchester

Maximilian Bertamini

Ruhr-Universität Bochum

Dr. Maria Bertel

Universität Innsbruck

Prof. Dr. Christina Binder

Universität der Bundeswehr
München

Thorsten Bischof

Heinrich-Heine Universität
Düsseldorf

Dr. Felix Boor

Universität Hamburg

Theresa Bosl

Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. Marten Breuer

Universität Konstanz

Svea Brück

Ruhr-Universität Bochum

Büsra Bulut

Universität Augsburg

C

Prof. Dr. Wolfram Cremer
Ruhr-Universität Bochum

E

Dr. h.c. Tim Eicke QC
Europäischer Gerichtshof für
Menschenrechte

F

Simon Fischer
Gleiss Lutz, München

Marius Fritz
Ruhr-Universität Bochum

G

Katharina Gatzsche
Universität zu Köln

Dr. Sarah Gemicioglu
RUB Research School PLUS

Sué González Hauck
Universität St. Gallen

Sandra Gruber
Universität Augsburg

H

Judith Hackmack

Kristina Hadzhieva
Universität Hamburg

Prof. Dr. Hans-Joachim Heintze
Ruhr-Universität Bochum

Jan-Henrik Hinselmann
Georg-August Universität
Göttingen

Van Hoang
Ruhr-Universität Bochum

Elisabeth Hoffberger
Johannes-Kepler-Universität Linz

K

Sebastian Kasper
Universität Passau

Cornelia Kirchbach
Goethe Universität Frankfurt a.
Main

Stephan Koloßá
Ruhr-Universität Bochum

Dr. Elena Konnova
Belarusian State University Minsk

David Koppe, MLE., LL.M.
Universität Leipzig

L

Dr. Stefan Lorenzmeier
Universität Augsburg

Noel Lücker
Ruhr-Universität Bochum

Charlotte Lülf, M.A., LL.M.
Ruhr-Universität Bochum

M

Linus Mührel
Freie Universität Berlin

N

**Dr. Heike Niebergall-Lackner,
LL.M.**
Internationales Komitee vom Roten
Kreuz, Genf

Prof. Dr. Georg Nolte
Humboldt-Universität zu Berlin &
UN-Völkerrechtskommission

Prof. Dr. Karsten Nowrot, LL.M.
Universität Hamburg

P

Prof. Dr. Andreas L. Paulus
Georg-August Universität
Göttingen &
Bundesverfassungsgericht

**Prof. Dr. Mehrdad Payandeh,
LL.M.**
Bucerius Law School Hamburg

Tim Potthast
Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. Adelheid Puttler, LL.M.
Ruhr-Universität Bochum

R

Eva Radlgruber
Karl-Franzens-Universität Graz

Robin Ramsahye
Ruhr-Universität Bochum

Dr. Jochen Rauber
Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Nadja Reimold
Rheinische Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

Prof. Dr. Thilo Rensmann, LL.M.
Universität Augsburg

Dr. Isabella Risini, LL.M.
Ruhr-Universität Bochum

S

Dr. Yury Safoklov
Fern-Universität Hagen

Carl-Philipp Sassenrath
Rheinische Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

Prof. Dr. Marco Sassòli
Universität Genf

Anna Schimke
Universität Hamburg

Ella Schönleben
Ruhr-Universität Bochum

Friedrich Sonderkötter, LL.M.
Regierungsdirektor a.D.

Madlen Stankova
Ruhr-Universität Bochum

U

Prof. Dr. Uerpmann-Witzack
Universität Regensburg

Masud Ulfat
Philipps-Universität Marburg

W

Eileen Wolmerath
Ruhr-Universität Bochum

Sebastian Wuschka, LL.M.
Ruhr-Universität Bochum &
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft,
Hamburg



IMPRESSUM

Anschrift

Tagungsteam Zeit und Internationales Recht
c/o Ruhr-Universität Bochum
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Europarecht, Völkerrecht und
Internationales Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät – GC 8/150
44780 Bochum

Mitglieder des Organisationsteams

Dr. Stefan Lorenzmeier, LL.M.
Dr. Felix Boor
Dr. Isabella Risini, LL.M.
Sebastian Wuschka, LL.M.

Tagung.ZeitundRecht@rub.de
www.rub.de/ZeitundRecht

Bildnachweise

© Ruhr-Universität Bochum (S. 4, 5, 10, 16, 18, 47, 54, 62), © Sameer Khan (S. 17),
© SFB 700/Johannes Klemt (S. 34), © Geneva Academy of International
Humanitarian Law and Human Rights (S. 36), © IFHV (S. 42), © Bundes-
verfassungsgericht | lorenz.fotodesign, Karlsruhe (S. 52)

Zeit und Internationales Recht

Tagung.ZeitundRecht@rub.de

www.rub.de/ZeitundRecht

